

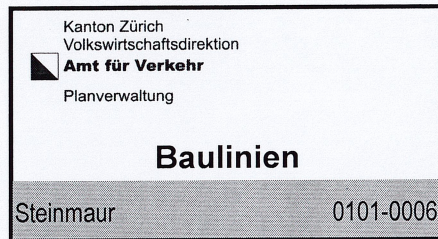


Kanton Zürich  
Volkswirtschaftsdirektion



## Verfügung

vom **14. Dez. 2016**



6030

### **Gemeinde Steinmaur**

### **Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Müllweiherstrasse (Route 570), Abschnitt Eingangs Niedersteinmaur Wiedererwägung**

Baulinien. Mit DV Nr. 5079/2011 wurden an der Mülliweiherstrasse (Route 570), Abschnitt SBB-Übergang Sünikon bis Burgweg, Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt. Hiegegen wandte sich der Grundeigentümer von Kat.-Nr. 227 fristgerecht mittels Rekurs an den Regierungsrat des Kantons Zürich mit dem Antrag, die Verkehrsbaulinien seien 6,0 m ab Grenze festzusetzen. Im Übrigen ist gegen die Vorlage DV Nr. 5079/2011 kein weiteres Rechtsmittel ergriffen worden (Bestätigung der Staatskanzlei vom 14. Mai 2013).

Darauf hat die Volkswirtschaftsdirektion mit DV Nr. 5153/2013 wiedererwägungsweise die Baulinie mit 6,0 m ab Grenze festgesetzt. Hiegegen wandte sich der Grundeigentümer von Kat.-Nr. 227 jedoch erneut fristgerecht mittels Rekurs an den Regierungsrat des Kantons Zürich mit dem Antrag, die im Bereich des Versatzes festgelegte Baulinie sei in Form eines Radius ab dem Grenzpunkt gemäss eingereichtem Vorschlag festzusetzen. Mit Beschluss Nr. 918 vom 28. September 2016 hat der Regierungsrat den Rekurs gutgeheissen und zu einer erneuten Festsetzung an die Volkswirtschaftsdirektion zurückgewiesen. In Dispo.-Ziff. 1 weist der Regierungsrat die Volkswirtschaftsdirektion an, die strittige Baulinie in einem gleichbleibenden Abstand von sechs Metern zur Strassengrenze festzusetzen.

Die Festsetzung DV Nr. 5153/2013 wird deshalb in Wiedererwägung gezogen. An der Mülliweiherstrasse (Route 570), Eingangs Niedersteinmaur, wird die Verkehrsbaulinie wiederum mit 6,0 m ab Strassengrenze, neu aber mit einem Radius von 6,0 m ab Grenzpunkt, festgesetzt. Dem Entscheid des Regierungsrats wird somit entsprochen. Von der Korrektur der Baulinie sind keine weiteren Grundstücke betroffen.

In Bezug auf die Rechtsmittelbelehrung folgt aus diesen verbindlichen Vorgaben, dass der Regierungsrat die zuständige Rechtsmittelbehörde bleibt, da mit der vorliegenden Wiedererwägungsverfügung das hängige Rechtsmittelverfahren im Sinne der Rechtsmittelbehörde umgesetzt wird (vgl. die Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. Oktober 2013).

### **Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:**

- I. In Wiedererwägung der Festsetzung DV Nr. 5153/2013 werden an der Mülliweiherstrasse (Route 570), Eingangs Niedersteinmaur, Verkehrsbaulinien gemäss dem bei den Akten liegenden Plan, neu festgesetzt.



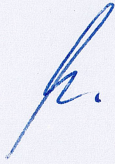
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Steinmaur während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Steinmaur wird eingeladen,
- a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Steinmaur wie folgt bekannt zu machen:  
`Die Volkswirtschaftsdirektion hat in Wiedererwägung der Festsetzung DV Nr. 5153/2013 mit Verfügung Nr. .... vom ..... an der Mülliweiherstrasse (Route 570) in der Gemeinde Steinmaur, Eingangs Niedersteinmaur, Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Der Plan liegt vom ..... bis ..... im ..... zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss`;
  - b) den betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
  - c) die Planaufgabe durchzuführen;
  - d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalplan) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
  - e) dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Inserate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.
- V. Mitteilung an:
- Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopien zum Versand durch BaS an:
- Gemeinderat Steinmaur, Hauptstrasse 22, 8162 Steinmaur
  - Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf
  - Planverwaltung des Kantons Zürich

Volkswirtschaftsdirektion

Carmen Walker Spän  
Regierungsrätin

**Visum:**

- BaS: Sachbearbeiter



- BaS: Leiterin 30.11.2016 / Om

- BaS: Recht 28.11.2016 / es

- R+V: Leiterin

  
Chef/Amt für Verkehr

13.12.2016

- ML

GA

ca. 13.12.16

**Bauten und baurechtliche Planungen**

**Nutzungsplanung / Sondernutzungsplanung**

■ **Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Mülliweiherstrasse (Route 570), Abschnitt Eingangs Niedersteinmaur Wiedererwägung**

**Steinmaur.** Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich hat am 14.12.2016 verfügt:

Die Verkehrsbaulinie in der Gemeinde Steinmaur an der Mülliweiherstrasse (Route 570), Eingangs Niedersteinmaur, wird in Wiedererwägung der Festsetzung DV Nr. 5153/2013 mit Verfügung Nr. 6030 vom 14. Dezember 2016, neu festgesetzt.

Der Plan liegt vom 28. April 2017 bis 29. Mai 2017 zu den ordentlichen Öffnungszeiten im Bauamt Steinmaur, Hauptstrasse 22, 8162 Steinmaur zur Einsichtnahme auf.

Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss.

Gemeindeverwaltung Steinmaur

00194181

